

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des Förderkreises der Kirchengemeinde Vom Guten Hirten am 16. Oktober 2022

FÖRDERKREIS DER GEMEINDE VOM GUTEN HIRTEN e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis der Gemeinde Vom Guten Hirten“.

Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und hat seinen Sitz in Berlin-Marienfelde, Malteser Str. 171, 12277 Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist, Maßnahmen zu finanzieren und Gegenstände zu beschaffen, die der Verbesserung der Seelsorge, der Liturgie und des Gemeindelebens der Gemeinde Vom Guten Hirten dienen.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel aus der Entgegennahme von Geld- und Sachspenden bzw. der Mitgliedsbeiträge verfolgt.
3. Die Finanzierung und Beschaffung erfolgen aus den Mitteln des Vereins auf Antrag der Mitglieder des Förderkreises nach Prüfung durch den Vorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien.

§ 3 Ausschluss persönlicher Vorteile

1. Die Betätigung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Eine Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die den Vereinszweck fördern. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde Vom Guten Hirten oder zur katholischen Kirche ist nicht Bedingung.

§ 6 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist mit der Erklärung der Höhe des Jahresbeitrages an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und können dort mitbestimmen.
2. Sie haben die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der vereinbarte Jahresbeitrag soll innerhalb des 1. Quartals des Jahres im Voraus entrichtet werden. Der Jahresbeitrag kann nach Vereinbarung auch in monatlichen Raten gezahlt werden.
4. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres, ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.
5. In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beiträge aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
3. Das Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres des folgenden Kalenderjahres, trotz dreifacher Mahnung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,

- b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders beschließt, wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden geleitet, der das Protokoll unterzeichnet.
 4. Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt wurde, darf der Vorstand bis zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Geschäfte tätigen, soweit sie den Gegenstand betreffen, der zur Einberufung der o.g. MV geführt hat.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird seine Funktion vom verbleibenden Vorstand bis zur nächsten MV übernommen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand kann für die Dauer einer Wahlperiode einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Beiratsmitglieder haben bei Vorstandsabstimmungen kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Um das Vermögen des Vereins zu vermehren, handelt der Vorstand aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitglieder.
2. Ausgaben tätigt der Vorstand aus eigener Initiative bis zu einer von der MV bestimmten Höhe. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der MV.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung muss schriftliche Abstimmung erfolgen.
3. Eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins verändert, ist nicht zulässig.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorstand bzw. mindestens 20% der Vereinsmitglieder können eine Abstimmung per Briefwahl beschließen oder verlangen. Die Abstimmungsunterlagen sind vom Vorstand an einem bestimmten Tag, der auf dem Stimmzettel vermerkt ist, allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Die Rücksendung muss bis zum 15. Tag nach der Absendung erfolgt sein. Nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen zählen als Enthaltung. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt es allen Mitgliedern schriftlich mit.

§ 15 Auflösung des Vereins


1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Pfarrei St. Maria – Berliner Süden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet der Gemeinde Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde nach dem Stand vom 01.01.2022 zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.
Berlin, 24.11.2022


Jürgen Lade
(Vorsitzender)


Marek Samp
(Stellvertreter des Vorsitzenden)